

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung.

Vom 2020.

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBI. LSA S. 379),

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBI. LSA S. 379),

wird verordnet:

§ 1

§ 9 der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindefeuerwehrleiter oder Stadtwehrleiter 350 Euro,

ENTWURF

6. Ortswehrleiter 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg,

Das Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Stahlknecht

ENTWURF

Begründung:

Allgemein:

Nach Überprüfung der in der derzeitigen Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) festgelegten Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen ist festgestellt worden, dass eine Erhöhung der für die Freiwilligen Feuerwehren anzuwendenden Entschädigungssätze erforderlich ist. Einerseits hatten bereits einige Kommunen höhere Sätze festgelegt, andererseits muss der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Höchstbeträge in § 9 KomEVO in Euro sollen wie folgt angepasst werden:

Funktion	bisher	neu
Kreisbrandmeister	426	500
stv. Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter	254	300
Kreisjugendfeuerwehrwart	183	200
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	51	60
Gemeinde- oder Stadtwehrleiter	305	350
Ortswehrleiter	122	150
Verbandsführer	61	70
Zugführer	51	60
Gruppenführer	41	50
Gemeindejugendfeuerwehrwart	97	110
Ortsjugendfeuerwehrwart	61	80
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeinde- oder Stadtfeuerwehr	45	110
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30	80
Gerätewart	61	100

Auch die Höhe der Aufwandsentschädigungen für anlassbezogene Pauschalen soll angepasst werden und zwar:

ENTWURF

Anlass	bisher	neu
Einsatz	10	15
Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus	5	7

Die in der KomEVO enthaltenen Regelungen sind nicht abschließend. Die Kommunen können nach wie vor auch für andere Aufgaben im Brandschutz Aufwandsentschädigungen gewähren. Die Möglichkeit zur angemessenen Aufwandsentschädigung soll auch in diesem Bereich erhöht werden.

Für die Kreisausbilder, Sanitäter und Helfer in der Aus- und Fortbildung existiert derzeit eine Erlassregelung nach der diese Aufgabe sowohl im Ehrenamt als auch auf Honorarbasis wahrgenommen werden kann. Dabei bleibt es auch weiterhin, um es zu ermöglichen ein Entgelt als Honorar für die Aufgabenwahrnehmung zahlen zu können.

Allerdings wird die Form der ehrenamtlichen Wahrnehmung neu bewertet und nunmehr den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, den Kreisausbildern eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Stunde zu zahlen. Sie können zusätzlich eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. Die Höhe der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung für die Ausbildungshelfer liegt bei 8 Euro pro Stunde. Auch diesem Personenkreis kann zusätzlich eine monatliche Pauschale (bis zur Hälfte des einem Kreisausbilder gewährten Betrages) gewährt werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport kann mit diesen Neuregelungen sicherstellen, dass die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben im Brandschutz durch die Kommunen angemessen gewürdigt und das Ehrenamt attraktiv gestaltet werden kann. Gleichzeitig wird der teilweise erhobenen Kritik an den bisherigen Regelungen entgegengetreten, ohne dass dabei vom Grundsatz der unentgeltlichen Aufgabenwahrnehmung des Ehrenamtes abgewichen wird.

Zu § 2:

Die Änderungsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.